

# Rahmenvereinbarung

Vertragsnummer 1056966 – **KFZ-Zusatzversicherung**

Für Mitgliedsorganisationen im ChorVerband NRW

Stand: 01.01.2017

Für Sie ist zuständig:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

Telefon: (0211) 9 63-37 07

Telefax: (0211) 9 63-36 26

E-Mail: [duesseldorf@ARAG-Sport.de](mailto:duesseldorf@ARAG-Sport.de)

Inhaltsverzeichnis

<b>I.Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
<b>II.Versicherungsschutz für Mitgliedsvereine- und Verbände im Chorverband NRW.....</b>	<b>4</b>
II.1.Gegenstand der Versicherung.....	4
II.2.Deckungsumfang.....	4
II.3.Versicherter Fahrtenbereich.....	6
II.4.Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen.....	6
II.5.Eigene Fahrzeugversicherungen.....	7
II.6.Geltungsbereich.....	7
II.7.Risikobegrenzungen.....	7
II.8.Rechtsverhältnisse.....	8
II.9.Versicherungsleistungen und Selbstbehalt im Schadenfall.....	8
<b>III.Besondere Leistungserweiterungen.....</b>	<b>9</b>
III.1.Reduzierung des Selbstbehalts.....	9
III.2.Fahrzeug- und Fahrzeugteilschäden.....	9
<b>IV.Rechtsschutzversicherung (ARAG SE).....</b>	<b>9</b>
IV.1.Gegenstand der Versicherung.....	9
IV.2.Versicherungsumfang.....	10
IV.3.Versicherungsleistungen.....	10
IV.4.Geltungsbereich.....	11
<b>V.Vertragsverhältnis.....</b>	<b>11</b>
<b>VI.Über den Rahmenvertrag hinaus bieten wir Ihnen weitere Versicherungs-konzepte für Ihren Chorverein- verband.....</b>	<b>12</b>

## Vorwort

Der ChorVerband NRW (CVNRW) ist die Dachorganisation der Chorvereine und Kreischorverbände in Nordrhein Westfalen. In dieser Funktion erbringt der ChorVerband NRW diverse Serviceleistungen.

Als Vertreter von über 2.500 Chören hat der ChorVerband NRW zum 01.01.2017 eine Rahmenvereinbarung mit der ARAG Sportversicherung geschlossen. Durch diese Rahmenvereinbarung haben die Mitgliedsorganisationen des CVNRW die Möglichkeit eine umfangreiche KFZ-Zusatzversicherung zu vergünstigen Konditionen abzuschließen.

Die neue Kfz-Zusatzversicherung ist perfekt auf die Bedürfnisse von Chorvereinen- und verbänden zugeschnitten.

Mitglieder von Chorvereinen- und verbänden nehmen oft an Sangestreffen, Konzerten und offiziellen Auftritten teil. Befördert werden sie dabei häufig von Chorbrüdern- und Schwestern des Vereins in deren privatem Pkw oder fahren mit ihrem eigenen Pkw.

Die ARAG Sportversicherung hat die Anregungen und Wünsche des ChorVerband NRW aufgenommen und den Deckungsschutz der Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz den aktuellen Anforderungen angepasst.

Das Ergebnis ist ein umfangreicher, speziell auf das Chorwesen abgestimmter Versicherungsschutz.

Die Einzelheiten sind im nachfolgenden Merkblatt aufgeführt.

## **MERKBLATT**

### **zur Rahmenvereinbarung - KFZ-Zusatzversicherung - SpV 1056966 für Mitgliedsorganisationen im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. Stand 01.01.2017**

Der in diesem Merkblatt beschriebene Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Vereine/Verbände, die diesen Versicherungsschutz – über den Chorverband NRW - besonders abgeschlossen haben.

---

## **BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Die Haftpflichtversicherung wird von der ARAG Allgemeine, die Rechtsschutzversicherung von der ARAG SE gestellt.

### **II. Versicherungsschutz für Mitgliedsvereine- und Verbände im Chorverband NRW**

#### **II.1. Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Vereins/Verbandes aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Pkw und Krafträdern gemäß Ziffer 2.1, die im Auftrage des versicherten Vereins/Verbandes anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen gemäß Ziffer 4. zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer 2.2 eingesetzt werden.

#### **II.2. Deckungsumfang**

##### **2.1. Versicherte Fahrzeuge**

Versicherte Fahrzeuge sind alle Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder und deren Anhänger, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die auf den Verein/Verband zugelassen oder von ihm geleast sind.

##### **2.2. Versicherte Beförderung**

Versichert sind die Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung) der

- a) aktiven Mitglieder des Vereins/Verbandes;
- b) Vereins- und Verbandsfunktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des Vereins/Verbandes angehören sowie auch andere Mitglieder des Vereins/Verbandes, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins/Verbandes beauftragt sind;
- c) Dirigenten und Chorleiter;
- d) vom Verein/Verband beauftragte Helfer und Aufsichtspersonen (auch soweit es sich um Nichtmitglieder oder passive Mitglieder handelt).

zu und von versicherten Veranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins/Verbandes teilzunehmen haben. Nicht

versichert sind Fahrten von Vereins- und Verbandsmitgliedern, die an versicherten Veranstaltungen nur als Zuschauer teilnehmen.

### **II.3. Versicherter Fahrtenbereich**

- 3.1. Versichert ist der direkte Weg von der Wohnung zur versicherten Veranstaltung und wieder zurück. Wird der direkte Weg zu der Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt der Versicherungsschutz sinngemäß. Das Gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die der Bildung von Fahrgemeinschaften der Teilnehmer anlässlich einer versicherten Veranstaltung dienen, sind mitversichert.
- 3.2. Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den versicherten Veranstaltungen besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
- 3.3. Sofern der Fahrer des Fahrzeuges selbst nicht an der Veranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte Weg (von zu Hause) zur Veranstaltung zum Zwecke der Wiederabholung der beförderten Personen mitversichert (so genannte Leer- und Abholfahrten).
- 3.4. Mitversichert sind bei den versicherten satzungsgemäßen Fahrten nach Abschnitt II. Ziffer 4. auch die Fahrten am Veranstaltungsort, soweit der Einsatz mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- 3.5. Mitversichert sind auch Unfallschäden durch fremde Verkehrsteilnehmer (bei Fahrerflucht) an den versicherten Fahrzeugen während der auswärtigen Parkzeit außerhalb des Wohnsitzes des Fahrers bei einer versicherten Fahrt.
- 3.6. Mitversichert sind auch Fahrten zur Beförderung von unmittelbar zur Durchführung von Abschnitt II. Ziffer 4. versicherten Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins/ Verbandes benötigten Geräte und Materialien (z.B. Notenständer und Dekorationsmaterial) sowie Musikinstrumente, auch wenn die Geräte und Musikinstrumente nicht am Veranstaltungstag transportiert werden.

### **II.4. Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen**

- 4.1. Konzerte, Freundschaftssingen sowie musikalische Veranstaltungen im Auftrag des Vereins/ Verbandes;
- 4.2. offiziell angesetzte Chorproben des Vereins/Verbandes;
- 4.3. Sänger- und Chorwettstreite sowie Sängertreffen im Auftrag des Vereins/Verbandes;
- 4.4. Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen des Vereins/Verbandes;
- 4.5. satzungsgemäße, offiziell angesetzte Versammlungen des Vereins/Verbandes und seiner Abteilungen, soweit das Mitglied bei diesen Versammlungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z.B. Mitglieder-/Hauptversammlungen, Abteilungsversammlungen);
- 4.6. ein- oder mehrtägige Ausflüge des Vereins/Verbandes (z. B. Wanderungen, Jugendfreizeiten, Jahresausflüge);

- 4.7. Teilnahme der Vereine/Verbände an Festumzügen sowie Auftritte von Vereins-/Verbandsgruppen bei musikalischen Veranstaltungen oder geselligen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern der Auftritt im offiziellen Auftrag des Vereins/Verbandes erfolgt;
- 4.8. Gesellige bzw. gesellschaftliche vereins- und verbandsinterne Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest);
- 4.9. offiziell vom Verein/Verband angesetzte Bau-, Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen mit Ausnahme des reinen Transports von Materialien. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen hingegen so genannte Pflegearbeiten, wie Rasenmähen etc;
- 4.10. Lehrgänge und Tagungen der Mitgliedsorganisationen im DCV;
- 4.11. Wahrnehmung offizieller Repräsentationsaufgaben des Vereins/Verbandes;
- 4.12. offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Behörden und übergeordneten Mitgliedsorganisationen im DCV, Rechtsanwälten, Steuerbehörden.

## **II.5. Eigene Fahrzeugversicherungen**

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeugteil- oder vollversicherung (Teilkasko/Vollkaskoversicherung) so muss diese nicht zuerst in Anspruch genommen werden. Wird die eigene Fahrzeugversicherung in Anspruch genommen so wird die dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung durch diesen Vertrag bis zu einer Maximalhöhe von € 300,-- erstattet. Mit Ausnahme der teilweisen Erstattung der Selbstbeteiligung sind Ersatzleistungen immer nur aus einer Versicherung - Kfz-Zusatzversicherung oder Fahrzeugversicherung - möglich.

## **II.6. Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

## **II.7. Risikobegrenzungen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- 7.1. Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z.B. Fahrten anlässlich der Erledigung von Verein- oder Verbandsaufträgen und Besorgungsfahrten, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);
- 7.2. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;
- 7.3. Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahrerhöhung sind (z.B. Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis, abgefahrene Reifen). Die ARAG verzichtet auf den Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grobfahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Mitverschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- 7.4. Unfallfolgekosten (z.B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietwagens, Verlust des Schadenfreiheitsrabattes bei Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung oder Kfz-Haftpflichtversicherung);
- 7.5. Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z.B. eine gegnerische Haftpflichtversicherung);
- 7.6. Schäden, die beim Transport von Material und Geräten im Zusammenhang mit Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eintreten;
- 7.7. Schäden durch das Be- und Entladen der Fahrzeuge;
- 7.8. Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl oder Naturgefahren/Elementarereignisse, wie Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung sowie durch Marderbiss einschließlich daraus entstehender Folgeschäden.

## **II.8. Rechtsverhältnisse**

- 8.1. Die für den Verein/Verband gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 8.2. Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbstständig geltend machen.
- 8.3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **II.9. Versicherungsleistungen und Selbstbehalt im Schadenfall**

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges.

Je Schadenfall wird auf diese Versicherungsleistung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung von € 300,- in Abzug gebracht - siehe jedoch Ziffer II.5. –

### **III. Besondere Leistungserweiterungen**

Die unter Abschnitt II. beschriebenen Versicherungsleistungen werden um die nachfolgenden Leistungen erweitert.

#### **III.1. Reduzierung des Selbstbehalts**

Der Selbstbehalt im Schadenfall nach Abschnitt II. Ziffer 9. wird von € 300,-- auf € 150,-- reduziert.

#### **III.2. Fahrzeug- und Fahrzeugteilschäden**

Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile, soweit es sich um übliches Fahrzeugzubehör handelt, das auch Bestandteil der Liste der ohne Beitragszuschlag mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile in einer Fahrzeugversicherung ist,

2.1. durch Brand oder Explosion;

2.2. durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung sowie Einbruchdiebstahl;

2.3. durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;

2.4. durch Marderbiss. Versichert ist der unmittelbare Schaden an Kabeln, Schläuchen und Gummimanschetten ohne daraus entstehende Folgeschäden.

Hinsichtlich der Höhe der Versicherungsleistungen gilt Ziffer II.9.

### **IV. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)**

#### **IV.1. Gegenstand der Versicherung**

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt II. geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen. Versicherungsschutz wird für die versicherten Fahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt. Es gelten die §§ 1 - 20 und 21 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2005 7.0), soweit in diesem Vertrag keine Abweichungen oder andere Regelungen enthalten sind.

## **IV.2. Versicherungsumfang**

### **2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 a) ARB 2005 7.0)**

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

### **2.2. Straf-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 i) aa) ARB 2005 7.0)**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der ARAG die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

### **2.3. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 21 Abs. 4; § 2 g) ARB 2005 7.0)**

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

Hierbei wird im Rahmen dieses Vertrages nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen gewährt.

### **2.4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle**

- a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Fahrzeuges anderweitig Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben;
- b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

## **IV.3. Versicherungsleistungen**

### **3.1. Für Rechtsschutzfälle, die bei einer versicherten Fahrt eintreten, zahlt der Versicherer gemäß § 5 ARB 2005 7.0**

3.1.1. die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt;

3.1.2. die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;

3.1.3. die gesetzliche Vergütung eines Korrespondenzanwaltes, soweit es erforderlich und der Sache dienlich ist;

3.1.4. die Gerichtskosten;

die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht hinzugezogen werden.

### **3.2. Die versicherte Person ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der ihre Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§ 17 Abs. 3 ARB 2005 7.0).**

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.

3.3. Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 50.000,--.

#### **IV.4. Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

#### **V. Vertragsverhältnis**

Der jeweilige Verein/Verband wird Versicherungsnehmer zu seinem Vereins- /Verbandsvertrag auf Basis der Rahmenvereinbarung. Der Chorverband NRW schließt diesen Rahmenvertrag ab, interessierte Mitgliedsorganisationen können den Versicherungsschutz per Antrag mit dem Versicherer vereinbaren.

Vertragspartner:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Sportversicherung

ARAG Platz 1

40472 Düsseldorf

Björn Bauer                      Tel. 0211 / 963 37 07

Im Schadenfall:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Sportversicherung

Daniela Hillmann              Tel. 0211 / 963 3353

Mariele Bühne                  Tel. 0211 / 963 3710

## **VI. Über den Rahmenvertrag hinaus bieten wir Ihnen weitere Versicherungskonzepte für Ihren Chorverein- verband**

### ➤ **Inhaltsversicherung**

Versichern Sie Ihr Verein- und verbandseigentum gegen Schäden durch Brand-, Einbruchdiebstahl-, Feuer-, Leitungswasser-

### ➤ **Musikinstrumentenversicherung**

bei Beschädigung und Diebstahl der Instrumente

### ➤ **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

zur erweiterten Absicherung des Vorstandes und der Mitglieder bei Vermögensschäden, auch gegenüber dem Verein/Verband. DCV-Tarif € 178,- bis 300 Mitglieder.

### ➤ **Gruppen-Unfallversicherung**

für Ihre aktiven Mitglieder zur Absicherung von Invaliditätsschäden inkl. Wegerisiko

### ➤ **Projektchöre**

Absicherung Ihrer Projektchöre im Umfang des DCV-Gruppenvertrages erweiterter Basisschutz

Weitere Informationen können Sie gerne bei uns erhalten oder auf [www.arag.de/chor](http://www.arag.de/chor) in Erfahrung bringen.

Bitte zurücksenden oder per Mail (duesseldorf@arag-sport.de) an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG  
Abt. Sportversicherung, AKB 60031  
40472 Düsseldorf

**Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag des Chorverband NRW mit der  
Vertragsnummer: 1056966** (bitte unbedingt die nachfolgenden Vereinsdaten angeben)

**Vereinsname:** \_\_\_\_\_

**Vereinsanschrift:** \_\_\_\_\_

**Mitgliedsnummer im  
Chorverband:** \_\_\_\_\_

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf **€ 398,50,-** je Mitgliedsorganisation unabhängig von der Mitgliederanzahl.  
Wir beantragen den Versicherungsschutz zum: \_\_ \_\_ 20\_\_

Hiermit beantragen wir den Beitritt zum Rahmenvertrag Nr.1056966 – KFZ-Zusatzversicherung für  
Mitgliedsorganisationen im Chorverband NRW -

Mit der Unterschrift bestätigen wir, dass wir folgende Unterlagen erhalten haben:

- Versicherungsschein als Angebot
- Bedingungen zum beantragten Versicherungsschutz
- Versicherteninformation

Wir sind damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz - rechtzeitige Zahlung vorausgesetzt -  
schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift)